



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 08.02.2021

Einsatz von Pflegepersonal bei nachgewiesener Corona-Infektion

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Das Robert-Koch-Institut hat unter dem Eindruck der aktuellen Pandemie Richtlinien zur sogenannten Arbeitsquarantäne erlassen. Siehe „Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem und nicht medizinischem Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen bei Personalmangel“:

→ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html

Damit soll sichergestellt werden, dass eine Nichtversorgung von Pflegebedürftigen ausgeschlossen wird, wenn das gesamte oder große Teile des Personals einen positiven Corona-Test hat.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen waren in Hessen im Jahr 2020 im Bereich der Pflege tätig? (bitte nach mobiler Altenpflege, stationärer Einrichtung/Heimen und Krankenhäusern differenzieren)

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

Frage 2. Wie viele dieser Personen haben sich im Laufe des Jahres 2020 mit Sars-CoV-2 infiziert? (Bitte nach mobiler Altenpflege, stationärer Einrichtung/Heimen und Krankenhäusern differenzieren)

Die Datenquelle für den Bereich des Infektionsschutzes stellen die Meldedaten der Gesundheitsämter dar. In diesen Meldungen werden die erfragten Daten nicht systematisch erfasst.

Frage 3. Für wie viele Pflegekräfte wurden bei den hessischen Gesundheitsämtern Anträge auf Sondergenehmigungen im Sinne der in der Vorbemerkung genannten Regelungen gestellt? (Bitte nach Zuständigkeitsbereichen der Gesundheitsämter aufschlüsseln)

Frage 4. In wie vielen Fällen wurde diesen Anträgen seitens der Gesundheitsämter entsprochen? (bitte nach Zuständigkeitsbereichen der Gesundheitsämter aufschlüsseln)

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die vom Robert Koch-Institut empfohlene Vorgehensweise „Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem und nicht medizinischem Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen bei Personalmangel“ ist eine Maßnahme, die dann in Erwägung gezogen wird, wenn ein relevanter Personalmangel vorliegt und die adäquate Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner ansonsten nicht gewährleistet wäre.

Eine Abfrage bei den hessischen Gesundheitsämtern hat ergeben, dass hierüber keine gesonderte, strukturierte Statistik geführt wird und eine retrograde Beantwortung unter Sichtung der vorhandenen Unterlagen erfolgen müsste, um die angefragten Daten zusammen zu stellen. Dieser Arbeitsaufwand kann von den Gesundheitsämtern derzeit nicht geleistet werden. Sondergenehmigungen wurden von den Gesundheitsämtern sowohl für Personal des Krankenhausbereichs als auch der Alten- und Pflegeeinrichtungen ausgesprochen.

Mit der Erteilung der Sondergenehmigung war aber stets verbunden, dass das Personal die Hygiene- und Arbeitsschutzregeln strikt einhalten muss.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung diese Zahlen?

Die Situation in den Alten- und Pflegeeinrichtungen war aufgrund des Infektionsgeschehens und der ohnehin schon knappen Personalressourcen schwierig.

Um Personalengpässen zu begegnen, wurden neben der Arbeitsquarantäne auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung herangezogen, z.B. Aufruf zur Mithilfe an Ehrenamtliche bis hin zum Einsatz von Landesbediensteten und der Bundeswehr. Bei den meisten Fällen von „Arbeitsquarantäne“ handelte es sich um asymptomatische Kontaktpersonen. Positiv getestete SARS-CoV-2-Infizierte kamen nur in wenigen Ausnahmefällen freiwillig für die Pflege ebenfalls nachweislich infizierter Bewohnerinnen und Bewohner zum Einsatz, um die Versorgung sicher zu stellen.

Frage 6. Wie wurde bei entsprechenden Bewilligungen von sogenannten Arbeitsquarantäne sichergestellt, dass infiziertes Pflegepersonal nicht zu einer Weiterverbreitung des Corona-Virus, sei es im Rahmen ihrer Tätigkeit aber auch beispielsweise auf dem Arbeitsweg, beigetragen haben?

Die Gesundheitsämter betonen, dass das Antragsverfahren sehr ernst genommen wird und Sondergenehmigungen erst nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, wie internen Umstrukturierungen, Einsatz externer Kräfte etc. ausgesprochen werden. Wenn immer möglich, wird prioritär eine Sondergenehmigung für Kontaktpersonen erteilt, bevor eine Sondergenehmigung für bestätigte Fälle in Erwägung gezogen wird.

Die Gesundheitsämter begleiten betroffene Einrichtungen im Ausbruchsgeschehen eng und führen in aller Regel punktuelle Termine vor Ort mit direkter Prüfung der Umsetzung durch.

Beispielsweise wurden in den Fällen von „Arbeitsquarantäne“ folgende Hygiene- und Arbeitsschutzregeln vorgegeben sowie besondere Verhaltensmaßnahmen verfügt:

- Die Weiterarbeit ist in diesem Fall generell nur mit FFP2-Maske/FFP3-Maske und persönlicher Schutzausrüstung zu leisten.
- Personen mit positivem PCR-Test müssen bei der Arbeit eine FFP3-Maske und persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Positives Pflegepersonal betreut nur positiv bestätigte Patientinnen und Patienten/Bewohnerinnen und Bewohner.
- Der Weg zum und vom Arbeitsplatz darf nur allein und auf direktem Weg im eigenen PKW erfolgen. Umkleide-Situation und Pausen zeitlich und räumlich getrennt von anderem Personal, ggf. kohortiert.
- Regelmäßige Testung der Kontaktpersonen.
- Regelmäßiges Selbstmonitoring, Symptomfreiheit muss bestehen.

Wiesbaden, 7. Mai 2021

Kai Klose